

verbreitung greift die Erschöpfung ein. Des Weiteren betrifft die Erschöpfung nur das Verbreitungsrecht, nicht aber andere Nutzungsrechte, wie das Bearbeitungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. B darf also die Software noch nicht verändert weitergeben oder im Internet anbieten, ohne die Bedingungen der GPL einzuhalten. Damit bleiben als »Lücke« nur die Fälle, in denen Datenträger oder Geräte, die zunächst GPL-konform vertrieben wurden, nachträglich korrumpiert werden. In der Praxis spielt dies bislang keine bedeutende Rolle. Zudem würde wohl eine absichtliche Entfernung von GPL-Hinweisen bei größeren Warenmengen als rechtsmissbräuchlich verboten werden können, wenn dadurch nur bezweckt wäre, die Pflichten aus der GPL zu umgehen.

Ziffer 5 GPL

Carsten Schulz

You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Sie sind nicht verpflichtet, diese Lizenz anzunehmen, da Sie sie nicht unterzeichnet haben. Jedoch gibt Ihnen nichts anderes die Erlaubnis, das Programm oder von ihm abgeleitete Datenwerke zu verändern oder zu verbreiten. Diese Handlungen sind gesetzlich verboten, wenn Sie diese Lizenz nicht anerkennen. Indem Sie das Programm (oder ein darauf basierendes Datenwerk) verändern oder verbreiten, erklären Sie Ihr Einverständnis mit dieser Lizenz und mit allen ihren Bedingungen bezüglich der Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Programms oder eines darauf basierenden Datenwerks.

Literatur: Flume, Werner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Das Rechtsgeschäft, 4. unveränderte Auflage, Berlin u.a. 1992; John, Uwe, Grundsätzliches zum Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen, in: AcP 184 (1984), S 385 ff.; Metzger, Axel/Jaeger, Till, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003; Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004; Schulz, Carsten, Contractual Relationships in Open Source Structures, in: Dadam, Peter/Reichert, Manfred, INFORMATIK 2004 – Informatik verbindet, Band 2, Beiträge der 34. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik e.V., Bonn 2004.

Übersicht

- 1 Ziffer 5 GPL stellt die zentrale Vorschrift zum Vertragsschluss dar. Ein Vertrag – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – kommt nur zustande, wenn sich die Parteien über seinen Inhalt »geeignet« haben. Hierzu bedarf es, um es im Juristendeutsch auszudrücken, übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragsparteien, die auf denselben rechtlichen Erfolg gerichtet sind. Die zeitlich erste Erklärung bezeichnet man als Angebot oder Antrag, die nachfolgende(n) als Annahme.



Ziffer 5 GPL regelt ausdrücklich nur die Annahme durch den Lizenznehmer. Das Angebot durch den Lizenzgeber ging voraus: Dadurch, dass der Rechtsinhaber die Software unter die GPL stellt und sie mit einem entsprechenden Vermerk aus seinem »Einflussbereich« entlässt (durch Erstverbreitung), richtet er ein Angebot an jedermann auf Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Inhalt und zu den Bedingungen der GPL.

Die GPL ist ein Vertrag

Die GPL stellt nach deutschem Recht zweifellos einen (Lizenz-)Vertrag zwischen dem 2
Rechtsinhaber beziehungsweise den Rechtsinhabern (im Folgenden auch: »Lizenzgeber«)
auf der einen Seite und dem Lizenznehmer auf der anderen Seite dar.

Dass die GPL nach deutschem Recht beides ist, nämlich »Lizenz« und »Vertrag«, mag 3
den einen oder anderen verwundern, der die im Internet teilweise heftig geführte US-
amerikanische Diskussion mitverfolgt hat, ob es sich bei der GPL nun um eine Lizenz
(»license«) oder aber um einen Vertrag (»contract«) handelt. Hier ist zu berücksichtigen,
dass das deutsche und das US-amerikanische Recht auf sehr unterschiedlichen Rechtsstra-
ditionen beruhen und daher teilweise sehr unterschiedlich strukturiert sind. Wenn man
davon ausgeht, dass ein Vertrag stets nur dann vorliegt, wenn eine Gegenleistung ver-
sprochen wird, dann kann man sich bei Open Source-Lizenzen, bei denen die Rechtsein-
räumung kostenlos erfolgt, trefflich darüber streiten, ob es sich (dennoch) um einen
Vertrag handelt oder nicht. Wenn man aber – wie in Deutschland – als Voraussetzung
für das Vorliegen eines Vertrages die Übereinstimmung der auf einen rechtlichen Erfolg
gerichteten Erklärungen ausreichen lässt, unabhängig davon, ob eine Gegenleistung ver-
sprochen wurde oder nicht, handelt es sich bei der GPL ohne weiteres um einen Vertrag.

Nebenbei: Die Frage nach der Rechtsnatur der GPL ist keineswegs die einzige, an der sich 4
die Schwierigkeiten der Verwendung einheitlicher Lizenzen im internationalen Verkehr
zeigen. So gibt es weitere grundsätzliche strukturelle Unterschiede zwischen den Rechts-
ordnungen der verschiedenen Staaten. Dies gilt beispielsweise für die Abgrenzung von
Verstößen gegen vertragliche Pflichten einerseits und unerlaubten Handlungen anderer-
seits. In Staaten, in denen das Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht) klassi-
scherweise nur sehr zurückhaltend und teilweise lückenhaft geregelt ist, werden in sehr
viel weiterem Umfang Sorgfalts- und Rücksichtspflichten aus (potenziellen) Vertragsbe-
ziehungen abgeleitet als dies in einem Staat mit einem starken Deliktsrecht der Fall ist.
Umfang und Voraussetzungen für das Entstehenmüssen für ein bestimmtes Verhalten
können sich daher in dem einen Staat aus dem Deliktsrecht und in einem anderen aus
dem Vertrags- oder allgemeinen Schuldrecht ergeben. Dies muss bei der Lizenzgestaltung
und -auslegung berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass auch spezifische Einzelprobleme in den verschiedenen Rechtsord-
nungen unterschiedlich geregelt sein können. So kann es zunächst sein, dass die verschie-
denen Rechtsordnungen ein Verhalten grundsätzlich (im Endergebnis) anders beurteilen.
Es können bestimmte vertragliche Abreden in dem einen Staat gestattet sein, in dem
anderen aber grundsätzlich verboten. Darüber hinaus kann auch der Fall eintreten, dass

(zwar) einzelne Elemente einer mehraktigen Transaktion unterschiedlich geregelt sind, dass aber dasselbe (oder jedenfalls ein ähnliches) wirtschaftliches Ergebnis in beiden Fällen durch andere »Zwischenstationen« erreicht werden kann. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn man die Gewährleistungsregelungen verschiedener Staaten miteinander vergleicht: Einzelne Rechtsordnungen sehen bestimmte Garantien für die Beschaffenheit von Computerprogrammen vor (»implied warranties«), die aber durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können. Demgegenüber stellen andere Rechtsordnungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit vollständig in den Vordergrund, lassen also insoweit den Parteien weitergehende Freiheiten, verbieten aber gleichzeitig den Ausschluss der Gewährleistung für die (weitgehend) frei vereinbarte Beschaffenheit. Im letzteren Fall ist dann ein Gewährleistungsausschluss nicht möglich; ein wirtschaftlich ähnliches Ergebnis im Hinblick auf die Risikoverteilung hätte aber möglicherweise durch eine exakte Vereinbarung der Beschaffenheit erreicht werden können.

Dies alles macht es sehr schwierig, Lizenzbedingungen zu entwickeln, die im internationalen Einsatz eine weitgehende Rechtswirksamkeit unabhängig von der anzuwendenden Rechtsordnung gewährleisten. Allerdings kann auch bei der Anwendung des nationalen Sachrechts der internationale Bezug der Lizenzen berücksichtigt werden (dazu Anhang Rz. 7).

Der Vertragsschluss bei Open Source-Lizenzen

- 5 Damit die Lizenzbedingungen der GPL für den Lizenzgeber und den Lizenznehmer bindend werden, bedarf es eines Vertrages zwischen den Parteien. Dies setzt voraus, dass Willenserklärungen der beteiligten Parteien vorliegen, die übereinstimmend auf denselben rechtlichen Erfolg gerichtet sind. Die zeitlich erste dieser Willenserklärungen ist das Angebot beziehungsweise der Antrag, die spätere heißt Annahme. Grundsätzlich ist darüber hinaus erforderlich, dass – wenn der Vertrag nicht unter Anwesenden geschlossen wird – die Willenserklärungen der jeweils anderen Partei auch »zugehen«; die jeweils andere Partei soll schließlich wissen können, welche Erklärung abgegeben wurde. »Zugang« bedeutet dabei, dass die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen Kenntnis nehmen kann.
- 6 Das *Angebot* zum Abschluss eines Lizenzvertrages zu den in der GPL genannten Bedingungen geht klassischerweise vom Rechtsinhaber (als Lizenzgeber) aus. Mit der Unterstellung und Erstverbreitung einer Software unter der GPL gibt der Rechtsinhaber ein Angebot an jedermann auf Abschluss eines Lizenzvertrages ab. Inhalt dieses Angebots ist die Einräumung der Nutzungsrechte zu den in der Lizenz genannten Bedingungen.

Der Zugang dieser Willenserklärung erfolgt in der Regel in der Weise, dass derjenige, der eine Kopie der Software an den Empfänger übergibt oder übermittelt, zugleich eine Kopie der Lizenz und einen Hinweis auf die Lizenz mitliefert. Jeder, der Software, die unter der GPL steht, weitergeben will, ist zu einer solchen Mitlieferung der Lizenz und zur Instandhaltung der Hinweise auf die Lizenz verpflichtet (siehe dazu Ziffer 1 GPL Rz. 39 ff.). Er

wird vom Rechtsinhaber als »Bote« eingesetzt, um das Angebot zum Abschluss des GPL-Lizenzvertrages an alle Erwerber der Software zu übermitteln.

Allerdings können Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs der fremdsprachigen Erklärung (denn die GPL ist in ihrer offiziellen Version allein in englischer Sprache verfasst) dort bestehen, wo vom Empfänger die Kenntnis der Sprache nicht erwartet werden kann. Doch kann der Empfänger in diesen Fällen durch tatsächliche Kenntnisnahme eine Wirksamkeit der Erklärung herbeiführen (dazu unten Rz. 9 ff.).

Grundsätzlich erfolgt die *Annahme* eines Angebotes folgendermaßen: Derjenige, der ein bestimmtes Angebot annehmen möchte, erklärt seine Annahme und lässt diese Erklärung – dort wo sich die Parteien nicht direkt miteinander unterhalten – der Gegenpartei zukommen. Dass eine Erklärung dabei »ausdrücklich« abgegeben werden muss, ist keine Voraussetzung für ihre Wirksamkeit. Derjenige, der eine bestimmte Willenserklärung abgeben will, kann seinen Willen auch in anderer Weise erkennbar machen. Ein Beispiel bietet hier der Kauf im Supermarkt: In der Regel wird der Kunde die Ware wortlos auf das Band legen und (wenn man Pech hat) die Kassiererin lediglich die Hand aufhalten. Beide Parteien haben hier durch ihr Verhalten signalisiert, dass sie einen Vertrag über den Kauf der Ware zum ausgezeichneten Preis abschließen wollen. Sie haben ihre Willenserklärungen (im juristischen Sprachgebrauch) »konkudent« abgegeben.

Wenn die Erklärung auch nicht ausdrücklich abgegeben werden muss, so muss sie dem anderen Vertragspartner doch grundsätzlich »zugehen«, um wirksam zu sein. Der Vertragspartner soll sich schließlich darüber klar werden können, ob ein Vertrag zustandekam oder nicht.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz besteht allerdings dort, wo ein Zugang der Erklärung nach der Verkehrssitte nicht erwartet werden kann oder wo der Vertragspartner auf den Zugang der Erklärung verzichtet hat, § 151 BGB (»Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat ...]«). Exakt ein solcher Fall liegt bei der GPL vor: Ziffer 5 GPL erklärt, dass durch die Bearbeitung oder den Vertrieb des Programms das Einverständnis mit der Lizenz erklärt wird; sie wird »angenommen« (siehe Abbildung 2-6). Mit dieser Klausel macht der Lizenzgeber deutlich, dass es ihm auf einen Zugang der Erklärung nicht ankommt.

§ 151 BGB befreit allerdings nur vom »Zugang« der Annahmeerklärung, nicht jedoch von der Erklärung selbst. Der Annehmende muss also trotzdem noch eine Handlung vornehmen, mit der zumindest »konkudent« deutlich wird, dass eine Annahme gewollt ist. Dies kann insbesondere in der Art und Weise geschehen, wie dies in Ziffer 5 GPL erläutert wird, nämlich durch Vornahme der zustimmungsbedürftigen Handlungen (Bearbeitung und Vertrieb). Denn diese Handlungen darf ja schließlich nur derjenige vornehmen, der auch den Lizenzvertrag abschließen will. Die Aufzählung ist jedoch keineswegs abschließend; es kommen auch andere Annahmehandlungen in Betracht.

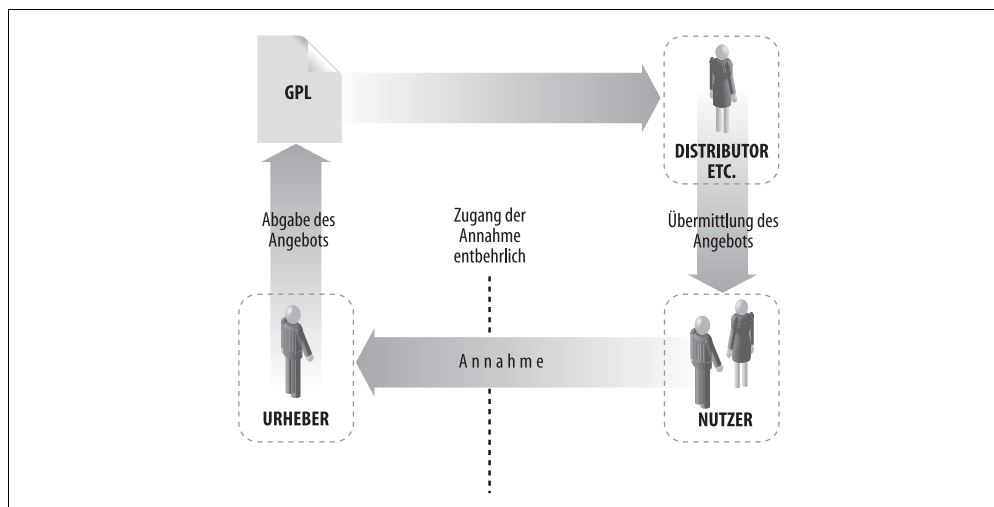


Abbildung 2-6: Angebot und Annahme der GPL

- 8 Der Inhalt einer Annahme besteht aus der vorbehaltlosen Bejahung des Antrags. Die »Annahme« unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen ist – das bestimmt das Gesetz in § 150 Absatz 2 BGB ausdrücklich – keine Annahme im rechtlichen Sinne, sondern stellt eine Ablehnung des Antrages dar, verbunden mit einem Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu den veränderten Bedingungen. Eine Annahme mit »Ja, aber« gibt es nicht! Es kann sich daher auch niemand die Rosinen aus einem Angebot herauspicken und nur auf diese bezogen das Angebot annehmen. Für die GPL bedeutet das: Wer möchte, dass sich der Lizenzgeber verpflichtet, Nutzungsrechte einzuräumen, muss auch bereit sein, die ihm selbst obliegenden Pflichten einzuhalten.

Daraus ergibt sich auch die Antwort auf die Frage, was passiert, wenn man die GPL-Software bearbeitet oder vertreibt, ohne dass man die Pflichten aus der GPL akzeptieren möchte: Der Vertrag wurde nicht angenommen. Dann aber ist man auch nicht zur Vornahme der Nutzungshandlungen (Bearbeitung, Vertrieb) berechtigt. Denn diese Befugnisse werden ja erst auf Grund des GPL-Lizenzvertrages eingeräumt.

Zugang englischsprachiger Erklärungen

- 9 Eine »offizielle« Version der GPL liegt nur in englischer Sprache vor. Der Rechtsinhaber gibt das Angebot zum Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages daher verbindlich nur in englischer Sprache ab. Dies hat teilweise zu Diskussionen darüber geführt, ob ein GPL-Lizenzvertrag in Deutschland überhaupt wirksam abgeschlossen werden kann. Tatsächlich stellt die Frage nach dem »Sprachenrisiko« ein (nicht nur im Open Source-Bereich) viel diskutiertes und hochinteressantes Thema dar. Denn: Nicht von jedem kann das Verständnis jeder Sprache erwartet werden. Zugleich ist aber ein gegenseitiges Verstehen unumgänglich, wenn man sich über bestimmte Vertragsbedingungen »einigen« möchte, siehe Abbildung 2-7.

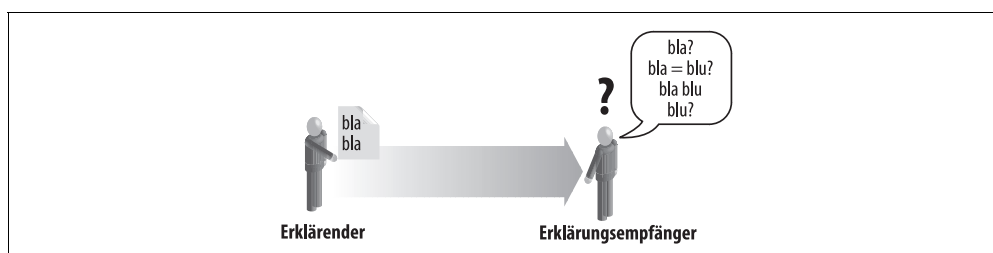


Abbildung 2-7: Verwendung fremder Sprachen für Erklärungen

Die Diskussion hat aus juristischer Sicht zwei unterschiedliche Ebenen: Zum einen geht es darum, unter welchen Voraussetzungen nach den allgemeinen Regeln des deutschen Bürgerlichen Rechts von einer Wirksamkeit der beiderseitigen Erklärungen ausgegangen werden kann, wenn beide Parteien unterschiedliche Sprachen sprechen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die besonderen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) noch weitergehende Voraussetzungen für die Wirksamkeit von fremdsprachigen Erklärungen aufstellen. Die Regelungen für AGB sind vielfach strenger als die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Rechts, da hier eine Seite die Vertragsbedingungen »diktiert« und daher eine größere Gefahr besteht, dass keine ausgewogene (gerechte) Regelung zwischen den Parteien ausgehandelt wird. Bei der GPL handelt es sich zweifellos um Allgemeine Geschäftsbedingungen im rechtlichen Sinne (auch wenn dieser Begriff nicht auf der Lizenz steht), denn sie sind vorformuliert und werden für eine Vielzahl von Vertragsschlüssen verwendet, § 305 BGB (»Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Partei bei Abschluss eines Vertrages stellt.«).

Zunächst stellt sich nach dem Vorgesagten die Frage nach den allgemeinen Regelungen des deutschen Bürgerlichen Rechts: Man versucht das »Sprachenrisiko«, mithin das Risiko, ob ein Vertrag auf Grund gegenseitigen Sprachverständnisses zustande kommt oder nicht, zwischen den Parteien sachgerecht zu verteilen, indem man annimmt, dass nur eine solche Willenserklärung dem Gegenüber wirksam »zugeht«, von der erwartet werden kann, dass dieser sie versteht. Der Gegenüber soll nicht auf eine Erklärung reagieren müssen, deren Inhalt er überhaupt nicht abschätzen kann. Umgekehrt entfällt allerdings mit dem fehlenden »Zugang« zugleich die Möglichkeit, das in der Willenserklärung enthaltene (möglicherweise sehr reizvolle Angebot) anzunehmen. Hier könnte vordergründig durchaus ein Problem des Open Source-Konzeptes gesehen werden: Da nicht von jedermann die Kenntnis der englischen Sprache erwartet werden kann (zumal nicht, wenn es um komplizierte juristische Texte geht) besteht die Gefahr, dass auch das Angebot auf Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages nicht wirksam zugeht.

Dies erscheint allerdings im Ergebnis zu kurz gegriffen: Richtig ist sicherlich, dass den Erklärungsempfänger grundsätzlich keine Pflicht trifft, sich über den Inhalt solcher Erklärungen Gedanken zu machen, deren Verständnis von ihm nicht erwartet werden kann. Das hindert ihn jedoch nicht an der Möglichkeit, sich freiwillig über den Inhalt der

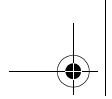
Erklärung zu informieren, sich mithin von ihrem Inhalt »Kenntnis« zu verschaffen. Dies kann etwa mittels Übersetzung durch einen Dritten oder durch Rückgriff auf bestehende Übersetzungen der Verträge geschehen. Mit dieser tatsächlichen Kenntnisnahme kann der Erklärungsempfänger das »Verständnisrisiko« übernehmen und eine Wirksamkeit des Angebotes herbeiführen. Dieses Angebot kann er dann ohne weiteres annehmen, wenn er es möchte.

- 12 Auf der Ebene der besonderen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen wird diskutiert, ob der Empfänger bei den fremdsprachigen Open Source-Lizenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt »in zumutbarer Weise« Kenntnis zu nehmen. Diese »Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise« ist eine besondere Voraussetzung, die das Gesetz an den wirksamen Abschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt, § 305 Absatz 2 Nr. 2 BGB. Zur Möglichkeit der Kenntnisnahme gehört nach allgemeiner Auffassung auch, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Sprache abgefasst sind, deren Verständnis vom anderen Vertragsteil erwartet werden kann.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist derjenige, in dem der potenzielle Lizenznehmer einen GPL-Lizenzvertrag abschließen möchte. Hingegen kommt es nicht – wie dies teilweise behauptet wird – auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu dem Zeitpunkt an, in dem die Software zum Zweck der Benutzung vom Distributor etc. kostenlos oder gegen Entgelt erworben wird. Das Erwerbsgeschäft und der GPL-Lizenzvertrag sind voneinander unabhängige Verträge mit unterschiedlichen Vertragsparteien und einem unterschiedlichen Regelungsinhalt (dazu bereits Ziffer 0 GPL Rz. 18 ff.). Allein, weil ein Softwareüberlassungsvertrag abgeschlossen wird, muss nicht zugleich auch ein Vertrag über die Entwicklungs- und Vertriebsrechte abgeschlossen werden. Insofern braucht der Inhalt des einen Vertrages auch nicht beim Abschluss des anderen Vertrages zur Kenntnis gebracht werden.

Für die »Möglichkeit der Kenntnisnahme« gilt hinsichtlich der Sprachenfrage sodann ähnliches wie bei der oben diskutierten Frage nach dem »Zugang«: Ein Verständnis englischsprachiger Texte kann sicherlich nicht von jedermann erwartet werden (zuma es bei den mehrseitigen Lizenzverträgen teilweise auch entscheidend auf »Feinheiten« ankommt). Doch muss es auch hier für den Erklärungsempfänger möglich sein, dieses Wirksamkeitshindernis durch tatsächliche Kenntnisnahme aus der Welt zu schaffen: Die besonderen Vorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen haben allein den Zweck, die einseitige Ausnutzung der Freiheit zur Vertragsgestaltung durch denjenigen zu verhindern, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, und somit die andere Partei (hier: den Lizenznehmer) zu schützen. Dort, wo es dem anderen Vertragsteil (Lizenznehmer) vorteilhaft erscheint, muss dieser daher die Möglichkeit behalten, durch freiwillige Kenntnisnahme auf diesen Schutz zu verzichten.

- 13 Im Ergebnis kann daher festgehalten werden: Dass das Angebot der Rechtsinhaber nur in englischer Sprache abgegeben wird, verhindert die Möglichkeit einer Annahme dieses Angebotes durch den Erklärungsempfänger (Lizenznehmer) nicht. Das ist auch gut so. Denn nur durch die wirksame Vereinbarung der GPL werden die Rechte zur Vervielfälti-



gung, zur Veränderung und zum Vertrieb gewährt. Könnte man in Deutschland ein solches Angebot nicht annehmen, dürfte man entsprechende Handlungen hier überhaupt nicht vornehmen.

Für die Kenntnisaufnahme durch den Empfänger gilt das Prinzip »ganz oder gar nicht«. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er sich nur von den ihm vorteilhaften Rechtseinräumungen Kenntnis verschafft hat, nicht aber von den im Lizenzvertrag ebenfalls enthaltenen Pflichten. Eine einheitliche Erklärung kann nicht von ihrem Empfänger willkürlich in wirksame und unwirksame Teile aufgespalten werden. Entweder die GPL wird vollständig Vertragsinhalt oder überhaupt nicht. 14

Ziffer 6 GPL

Carsten Schulz

Each time you redistribute the Program (or any work based on the Program), the recipient automatically receives a license from the original licensor to copy, distribute or modify the Program subject to these terms and conditions. You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein. You are not responsible for enforcing compliance by third parties to this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Jedes Mal, wenn Sie das Programm (oder ein auf dem Programm basierendes Datenwerk) weitergeben, erhält der Empfänger automatisch vom ursprünglichen Lizenzgeber die Lizenz, das Programm entsprechend den hier festgelegten Bestimmungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu verändern. Sie dürfen keine weiteren Einschränkungen der Durchsetzung der hierin zugestandenen Rechte des Empfängers vornehmen. Sie sind nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Lizenz durch Dritte durchzusetzen.

Literatur: Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003; Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004.

Übersicht

Ziffer 6 GPL stellt klar, dass der GPL-Lizenzvertrag stets zwischen dem Rechtsinhaber und dem jeweiligen Lizenznehmer geschlossen wird, und zwar auch dann, wenn der Lizenznehmer die Software (kostenlos oder entgeltlich) von einem Dritten erworben hat. Zugleich enthält die Vorschrift das Verbot an den Lizenznehmer, mit anderen Erwerbern der Software Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die deren Erwerb oder Ausübung von Rechten aus dem GPL-Lizenzvertrag behindern können. So wird sichergestellt, dass jeder die Rechte aus der GPL unbeschränkt und direkt vom Rechtsinhaber erwerben kann. 1

Im letzten Satz der Vorschrift wird geregelt, dass der Lizenznehmer nicht für die Einhaltung der Lizenz durch Dritte verantwortlich ist.